

Neue Regelungen durch das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz



Rechtsanwalt Friedemann Ahr
LL.M. Gross :: Rechtsanwälte Leipzig

Das im April 2011 verkündete Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz (AnsFUG) enthält wichtige Neuerungen für drei Elementarbereiche des Kapitalmarktrechts: die Anlageberatung, die Beteiligungstransparenz und offene Immobilienfonds.

Damit möchte der Gesetzgeber zum einen die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes verbessern und zugleich einen wirksameren Schutz der Anleger und Sparer erreichen sowie Lücken schließen, die die Finanzmarktkrise und einige spektakuläre Unternehmensübernahmen in der jüngsten Vergangenheit zu Tage gebracht haben. Gleichzeitig sollen bestehende Meldepflichten in Bezug auf Übernahmen börsennotierter Unternehmen erweitert und damit ein „Anschleichen“ an diese Unternehmen verhindert werden.

Anlageberatung und Anlegerschutz

Zu den wesentlichen Punkten des AnsFUG gehört die Ausweitung des Anlegerschutzes. Dem Anleger muss künftig in Papierform oder als elektronisches Dokument im Rahmen der Anlageberatung ein maximal dreiseitiges und leicht verständliches Produktinformationsblatt („Beipackzettel“) zur Verfügung gestellt werden, sofern im Rahmen der Beratung eine konkrete Kaufempfehlung für ein Finanzinstrument ausgesprochen wird. Damit sollen private Anleger im Vorfeld einer Anlage Risiken besser erkennen und einschätzen können. Weiterhin werden die Anforderungen an Anlageberater erhöht. Eine Qualitätskontrolle soll sicherstellen, dass ausschließlich sachkundige und zuverlässige Berater, Vertriebs- und Compliance-Beauftragte („Regeltreue-Beauftragte“) eingesetzt werden, die in einem durch die Bun-

desfinanzaufsicht BaFin geführten Beraterregister überwacht werden. Bei schwerwiegenden Verfehlungen von Beratern, etwa in Fällen des so genannten Churning („Provisionsschneiderei“ bzw. „Spesenreiterei“ durch häufiges Umschichten eines Depots) oder bei gravierender Missachtung von Anlegerinteressen oder Wünschen kann die BaFin diese bis zu einer Dauer von zwei Jahren von der Tätigkeitsausübung in der Anlageberatung ausschließen und ein Bußgeld verhängen. Zudem werden Banken nunmehr gesetzlich verpflichtet, geeignete Finanz- und Anlageprodukte zu empfehlen. Diese unterliegen ebenfalls einer Qualitätskontrolle durch die BaFin. Besonderheiten gelten außerdem für die Verpflichtung, Kunden darüber aufzuklären, wenn bei der Anlageberatung hauseigene Finanzprodukte bevorzugt werden.

Beteiligungstransparenz

Weiterhin wurden mit einem neuen § 25 a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten für das Halten weiterer Finanzinstrumente und „sonstiger Instrumente“ erweitert. Unverzüglich meldepflichtig ist das Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten bestimmter Schwellenwerte. Der neue § 25 a WpHG stellt auf ein bloß faktisches oder wirtschaftliches „Ermöglichen“ des Aktienerwerbs ab. Damit sollen künftig Konstruktionen verhindert werden, wie

diese bei der Übernahme der Continental AG durch die Schaeffler Gruppe oder bei der Übernahme der Volkswagen AG durch die Porsche Automobil Holding SE eingesetzt wurden.

Änderungen für offene Immobilienfonds

Schließlich besteht in Zukunft aufgrund einer neu eingeführten zweijährigen Mindesthaltefrist nicht mehr die Möglichkeit, Fondsanteile an offenen Immobilienfonds jederzeit zurückgeben zu können, soweit ein Wert von halbjährlich 30.000 Euro überschritten wird. Damit sollen Immobilienfonds durch eine bessere Liquiditätssteuerung stabilisiert werden und das Risiko einer Aussetzung der Anteilsrücknahme minimiert werden. Für Anteile bis 30.000 Euro pro Kalenderhalbjahr gilt dies aber nicht, so dass der Anleger solche Anteile auch weiterhin ohne Einschränkungen an den Fonds zurückgeben kann.

Das Gesetz ist mit seinen wesentlichen Regelungen seit 1. Juli 2011 in Kraft. Übergangsfristen gelten aber etwa für die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten, die zum 1. Februar 2012 in Kraft treten, und für die Anforderungen an Anlageberater, Vertriebs- und Compliance-Beauftragte, die erst zum 1. November 2012 in Kraft treten.